



Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Pöllau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöllau hat in seiner Sitzung vom 16. März 2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pöllau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 8.574.742,--

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in der Höhe von 50% betragen EUR 558.418,50

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 8.016.323,50

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 68.695 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 116,69

Marktgemeindeamt
8225 Pöllau, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

angeschlagen am: 17. 3. 2017

abgenommen am: 25. 4. 2017

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit EUR 8,75.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 5,45.

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt:

1-2 Familienwohnhäuser incl. Landwirtschaften, Bauprovisorien, Landwirtschaften ohne bewohnten Objekt	€ 76,39
--	---------

Gewerbebetriebe, freie Berufe, Buschenschenken u. Siedlungshäuser in der Bauzeit	€ 117,43
---	----------

Mehrparteienhäuser pro Wohneinheit	€ 76,39
------------------------------------	---------

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in 1.000 Liter (1 Kubikmeter) mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je 1000 Liter (Kubikmeter) im derzeitigen

Versorgungsbereich des Leitungsnetzes OVT Pöllau, Rabenwald u. Schönegg
ab 1.7.2017 € 1,49

Versorgungsbereich des Leitungsnetzes OVT Saifen-Boden
ab 1.7.2017 € 1,16
ab 1.7.2018 € 1,49

Versorgungsbereich des Leitungsnetzes OVT Sonnhofen
ab 1.7.2017 € 0,84
ab 1.7.2018 € 1,16
ab 1.7.2021 € 1,49

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,49 € pro 1000 Liter (Kubikmeter).

- (4) Für bezogenes Wasser eines Nichtanschlussinhabers bzw. bei Entnahme von Trinkwasser am Hydranten beträgt der Gebührensatz 1,82 € pro 1000 Liter (Kubikmeter).

- (5) Für Neubauten wird während der Bauphase das benötigte Wasser kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August (15. Februar, 15. Mai oder 15. November) jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010), oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der ehemaligen

Gemeinde Pöllau,	vom 24.03.2011	rechtswirksam seit 01.04.2011
Gemeinde Sonnhofen	vom 14.12.2001	rechtswirksam seit 01.01.2002
Gemeinde Saifen-Boden	vom 30.08.1985	rechtswirksam seit 30.09.1985
Gemeinde Schöneegg	vom 09.12.2011	rechtswirksam seit 01.01.2012

außer Kraft.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister

Johann Schirnhofer